

Amt 10 / Gleichstellungsstelle

Straßenbenennung nach Frauen

hier: Telefonat von Frau Hoffmann mit dem Unterzeichner vom 20.01.2020

Ausgehend von dem im Betreff aufgeführten Telefonat gebe ich Ihnen die folgenden Informationen zum Thema Straßenbenennung

a) Benennung nach Persönlichkeiten

Derzeit sind von den rd. 1050 Straßen und 27 Wohnplatzbezeichnungen in Koblenz 288 Straßen nach männlichen Personen, 25 Straßen nach weiblichen Personen und 19 Straßen nach Personengruppen (meist als Familienname, tlw. ohne genaue Konkretisierung von Einzelpersonen, oder z.B. Geschwister-Scholl-Straße) benannt sind. (Vgl. Anlage 1: Auflistung der Straßenbenennung nach der v.g. Kriterien)

b) Grundzüge der Straßenbenennung

Rechtliche Grundlage:

In Rheinland-Pfalz gibt es keine spezialgesetzliche Regelung zur Straßenbenennung. Daher ergibt sich die Regelungskompetenz unmittelbar aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Grundgesetz sowie Landesverfassung Rh-Pf), hier: § 2 Abs. 1 GemO Rh-Pf. Straßen haben eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Zusätzlich zu der Ordnungsfunktion des Straßennamens ist zur eindeutigen Identifizierung eines Wohngebäudes eine Hausnummer erforderlich. Erst damit ergibt sich die im üblichen Geschäftsverkehr regelmäßig verwendete Adressangabe. Die Hausnummernzuordnung ergibt sich auf der Grundlage des § 126 Abs. 3 BauGB.

Benennungskriterien

Bei der Benennung von Straßen steht der Gemeinde ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Gemeinde steht es unter rechtlichen Gesichtspunkten frei, Straßennamen z. B. zu Ehren verdienter Bürger und Bürgerinnen oder zur Pflege örtlicher Traditionen zu verleihen oder zu ändern. Hierbei sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden

Straßenneubenennung

Die Erstbenennung einer Straße erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und stellt eine Ermessensentscheidung des Stadtrates dar. Da es (im Regelfall) noch kein Wohngebäude an dieser Straße gibt, ist auch ein dem Benennungsakt vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren zur Anhörung von betroffenen Personen nicht erforderlich.

Straßenumbenennung

Anders verhält es sich bei Straßenumbenennungen. Hier sind durch die Umbenennung eindeutig die in der Straße gemeldeten Personen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer betroffen. Für beide Personengruppen ergeben sich Auswirkungen aus der Straßenumbenennung. Zu beachten ist, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d.h. das Auffinden der Wohnungen der

Bewohnenden, gewahrt bleibt und dies nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Personen führt. Auch besteht bei einer Straßenumbenennung ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung dergestalt, dass die Gemeinde, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der betroffenen Personen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens bzw. im umgekehrten Fall das Interesse der betroffenen Personen an der Änderung des Straßennamens gegen die Gründe abzuwägen hat, die gegen die Umbenennung sprechen. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung bzw. Beibehaltung des Straßennamens basiert.

c) Verfahren in Koblenz

In Koblenz liegt die Entscheidung für Neu- und Umbenennungen beim Stadtrat. Dieser hat zur Vorberatung einen Arbeitskreis für Straßenbenennung beim Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement einbestellt. Dieser Arbeitskreis ist kein Ausschuss gemäß Gemeindeordnung und tagt ausschließlich nicht-öffentlich und stellt daher auch kein politisches Entscheidungs- oder Vorberatungsgremium dar. Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Verwaltung in der Meinungsbildung zu beraten; über die Namensgebung entscheidet im Zweifelsfall der Stadtvorstand.

Beim Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement wird eine Liste über Benennungsvorschläge geführt. Jede Person oder auch Institution hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Derzeit gibt es noch 51 Benennungsvorschläge mit männlichen und 27 Vorschläge mit weiblichen Personenbezug (vgl. Anlage 2). Neben der Benennung nach natürlichen Personen wird auf jeden Fall immer zuerst geprüft, ob aus der örtlichen Lage heraus eine Flur- oder Gewannenbezeichnung zur Pflege des historischen Namensgutes zur Namensgebung sinnvoll ist.

Vom Städtetag Rheinland-Pfalz wurde im Mai 2019 eine Empfehlung des Ständige Ausschuss für geographische Namen zur Benennung von Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt, welche wir als Handlungsgrundlage für zukünftige Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen anhalten wollen. Diese Empfehlung beschäftigt sich auch mit der Verwendung von Gedenknamen, d.h. Namen, die an Personen oder Ereignisse erinnern. Dies soll mit Vorsicht und Zurückhaltung geschehen. Hierzu ist ausgeführt, dass Benennungen nach noch lebenden Personen zu vermeiden sind. Eine Wartezeit von fünf Jahren bis nach dem Tod der Person, nach der benannt wird, wird empfohlen. Die Person, nach der eine Verkehrsfläche benannt wird, sollte zu diesem Ort Bezug oder für ihn Bedeutung gehabt haben (z. B. Geburtsort, Wirkungsstätte).

Die neuesten Straßenbenennungen mit Personenbezug waren der Gertalis-Schohs-Weg in Niederberg (BV/0380/2019) und die Hannelore-Hermann-Straße in Lützel (BV/0353/2019) sowie die Umbenennung eines Teilstücks der Jakob-Hasslacher-Straße in Carl-Löhr-Straße (BV/0199/2019).

Derzeit stehen die folgenden städtebauliche Projekte für eine Straßenneubenennung im hiesigen Amt in Beobachtung:

- BPl. 73a „Quartier am Rauentaler Moselbogen – ehem. Nutzviehhof“ (vgl. Aufstellungsbeschluss BV/0073/2019),
- BPl. 323 „Im Keitenberg“, Pfaffendorfer Höhe/ Alte Heerstraße (vgl. Aufstellungsbeschluss BV/0192/2019),
- BPl. 330 „An der Königsbach“, hier das Areal zwischen der B 9 und dem Rheinufer (vgl. Aufstellungsbeschluss BV/0413/2019),

- BPl. 329 „Gewerbegebiet Bubenheimer Berg“, das Gelände der ehem. Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr (vgl. Aufstellungsbeschluss BV/0575/2018) sowie
- das Gelände der ehemaligen Fritsch-Kaserne.

Hinsichtlich der Ergebnisse zur Überprüfung Straßennamen (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Überprüfung der Straßenbenennung auf eine mögliche Belastung aus der Vergangenheit (AT/0035/2017) verweise ich auf die Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2020 – TOP Ö 50 – „Ergebnis aus dem Beteiligungsprojekt zur Überprüfung der vorhandenen Straßennamen“

Im Auftrage: